Haus- und Platzordnung Eurovision Song Contest 2026

Veranstaltungsort: Wiener Stadthalle, Roland Rainer Platz 1, 1150 Wien
Veranstalter: ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK, ORF,
Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien

1. Genderhinweis

In diesem Dokument werden ausschließlich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet. Wo immer möglich, wird eine geschlechtsneutrale Formulierung angestrebt. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

2. Präambel

Der ORF wird den Eurovision Song Contest 2026 (kurz „ESC 2026“) in der Wiener Stadthalle (Wien, Österreich) im Zeitraum vom 11. bis 16.05.2026 in Form von insgesamt 9 Publikumsveranstaltungen durchführen und als TV-Liveübertragungen produzieren.

Der Eurovision Song Contest ist Europas größte TV-Unterhaltungsshow, die als internationale Koproduktion der Mitglieder der European Broadcasting Union (kurz „EBU“) im Rahmen des Programmaustausches der Eurovision umgesetzt und medial genutzt wird. Der ESC hat jährlich ein 3-stelliges Millionenpublikum und bedient sich aller elektronischen Kanäle.

Diese Haus- und Platzordnung (nachfolgend „Hausordnung") gilt für den Eurovision Song Contest 2026 (in Folge ESC), veranstaltet vom ORF (in Folge „Veranstalter“) während der Veranstaltungsdauer im gesamten Veranstaltungsbereich des Eurovision Song Contest 2026.

Der Veranstaltungsbereich umfasst alle Hallen, Foyers, sonstige Nebenräume, sowie deren Außenflächen (gesamtes Gelände) der Wiener Stadthalle inklusive Märzpark und Vogelweidplatz (in Folge ESC-Gelände).

Diese Hausordnung gilt grundsätzlich für jede Person, die den Veranstaltungsbereich betritt. Diese Hausordnung gilt nicht für Einsatzkräfte und Behördenvertreter. Sofern für mitwirkende Personen abweichende Bestimmungen gelten (Künstler, Arbeitnehmer, Volunteers, etc.), werden diese in den gesonderten Bestimmungen geregelt.

3. Geltungsdauer

Diese Hausordnung gilt für folgende Veranstaltungen:

Datum	Show	Start ID Check (Öffnung Märzpark)	Start Einlass WSH (Öffnung Türen)	Start Einlass Hospitality Bereich	Showbeginn	Showende	Curfew
Semi Final 1:							
Montag, 11. Mai 2026	Evening Preview Show	18.00 Uhr	19.00 Uhr	-	21.00 Uhr	23.15 Uhr	02.00 Uhr
Dienstag, 12. Mai 2026	Afternoon Preview Show	12.00 Uhr	13.00 Uhr	-	15.00 Uhr	17.30 Uhr	
Dienstag, 12. Mai 2026	Live Broadcast TV Show	18.00 Uhr	19.00 Uhr	18.30 Uhr	21.00 Uhr	23.15 Uhr	02.00 Uhr
Semi Final 2:							
Mittwoch, 13. Mai 2026	Evening Preview Show	18.00 Uhr	19.00 Uhr	-	21.00 Uhr	23.15 Uhr	02.00 Uhr
Donnerstag, 14. Mai 2026	Afternoon Preview Show	12.00 Uhr	13.00 Uhr	-	15.00 Uhr	17.30 Uhr	
Donnerstag, 14. Mai 2026	Live Broadcast TV Show	18.00 Uhr	19.00 Uhr	18.30 Uhr	21.00 Uhr	23.15 Uhr	02.00 Uhr
Grand Final:							
Freitag, 15. Mai 2026	Evening Preview Show	18.00 Uhr	19.00 Uhr	18.30 Uhr	21.00 Uhr	01.00 Uhr	02.00 Uhr
Samstag, 16. Mai 2026	Afternoon Preview Show	10.30 Uhr	11.30 Uhr	-	13.30 Uhr	17.30 Uhr	
Samstag, 16. Mai 2026	Live Broadcast TV Show	18.00 Uhr	19.00 Uhr	18.30 Uhr	21.00 Uhr	01.00 Uhr	02.00 Uhr

4. Zutritt, Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte

Auf dem ESC-Gelände dürfen sich während der Geltungsdauer dieser Hausordnung nur jene Personen in den jeweiligen den Akkreditierungen und den Eintrittskarten entsprechenden Bereichen des ESC-Geländes aufhalten, die über eine entsprechende Akkreditierung oder Eintrittskarte verfügen.

Die Akkreditierung oder Eintrittskarte ist jedenfalls beim Betreten des ESC-Geländes und auf jederzeit mögliche Aufforderung dem Sicherheits- bzw. Ordnerdienst und den Einsatzkräften vorzuweisen. Im Falle einer Weigerung wird der Zutritt verwehrt oder zum Verlassen des ESC-Geländes aufgefordert. Zusätzlich hat jeder Mitwirkende und Besucher einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen und auf jederzeit mögliche Aufforderung dem Sicherheits- bzw. Ordnerdienst und den Einsatzkräften vorzuweisen.

Nach dem offiziellen Ende des Veranstaltungsprogramms haben die Besucher den Veranstaltungsbereich unverzüglich nach dem jeweiligen Ende einer Veranstaltung, zu verlassen.

Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar, bis nach Verlassen der Wiener Stadthalle digital aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Die Eintrittskarten werden lediglich in digitaler Form über die App von Ö-Ticket akzeptiert. Die Tickets sind personalisiert. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Ausweiskontrollen zum Zweck des Identitätsabgleichs anhand eines amtlichen Lichtbildausweises durchzuführen.
Als Veranstaltungszeit gilt die Zeitspanne von Einlass des Publikums auf das ESC-Gelände bis zum Verlassen des Veranstaltungsgeländes durch den letzten Besucher.

Die Akkreditierungen sind nicht übertragbar und jederzeit sichtbar mit sich zu führen. Personen, die eine nicht ordnungsgemäß befestigte oder beschädigte Akkreditierung mit sich führen, können vom Veranstalter oder dem Sicherheitsdienst aus dem ESC-Gelände verwiesen werden.
Das Betreten und der Aufenthalt am ESC-Gelände sind, auch außerhalb der Veranstaltungszeiten, ausschließlich mit einer entsprechenden Akkreditierung gestattet.

Unter Einfluss von Drogen oder bewusstseinsbeeinträchtigenden Arzneimittel stehende Personen, Betrunkene, Randalierende und Personen, die die Regeln des öffentlichen Anstandes verletzen, oder sonst gegen die Bestimmungen des Wiener Landessicherheits- bzw. des Sicherheitspolizeigesetzes oder des Strafgesetzbuches verstoßen, wird der Zutritt zum ESC-Gelände verwehrt, bzw. werden des ESC-Geländes verwiesen.
Die Mitnahme und die Konsumation von Suchtmitteln auf dem ESC-Gelände ist strikt untersagt.

Verweigerung des Zutritts
Es kann Besuchern trotz gültiger Akkreditierung oder gültiger Eintrittskarte der Zutritt verweigert werden, wenn diese:

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern;
- die Anordnungen des Sicherheitsdienstes nicht befolgen;
- erkennbar unter erheblichem Alkohol-, oder Drogeneinfluss stehen;
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind;
- bereits in der Vergangenheit gegen die Hausordnung verstoßen haben;
- mit einem örtlichen Hausverbot belegt sind;
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören;
- verbotene Gegenstände mit sich führen.

Der Zutritt kann weiters verweigert werden, wenn behördliche Auflagen, eine Räumung oder sonstige Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

5. Altersbeschränkungen

- Der Zutritt ist für Kinder unter 3 Jahren aufgrund der Lichteffekte, der Lautstärke und weiterer Showeffekte, die für diese Altersgruppe nicht geeignet sind, nicht gestattet.
- Kinder unter 14 Jahren dürfen ausschließlich in Begleitung Erwachsener und nur auf Sitzplätzen beiwohnen.
- Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren dürfen die Afternoon Preview Shows, die Evening Preview Shows und die Semi-Final-Shows (Live Broadcast TV Shows) im Sitzplatzbereich allein besuchen. Im Stehplatzbereich und bei der Final Show (Live Broadcast TV Show) müssen sich Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in Begleitung Erwachsener befinden.
- Für Personen ab 16 Jahre gelten keine Zutrittsbeschränkungen
- Für Kinder unter 12 Jahren ist Gehörschutz verpflichtend. Den Eltern/Erziehungsberechtigten wird die Mitnahme von Kapselgehörschutz empfohlen.

6. Verbotene Gegenstände

Es ist verboten, auf das ESC-Gelände Folgendes mitzubringen:

- Waffen jeglicher Art
- Messer jeglicher Art (wie z.B.: Taschenmesser, Küchenmesser, etc.)

- Taschen und Behältnisse jeglicher Art, ausgenommen durchsichtige Kunststofftaschen nicht größer als Format A6
- Feuerzeuge
- Nietarmbänder und Nietgürtel
- Sachen und Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können
- Suchtmittel
- Stöcke und Stangen, ausgenommen Fahnenstangen aus flexiblem Kunststoff bis max. 1,2 m Länge und max. 1,5 cm Durchmesser
- sperrige und gefährliche Gegenstände wie z.B. Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Sitz- und Stehgelegenheiten, Fahrräder und andere Fahrzeuge, Taschen, Rucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen, Regenschirme (ausgenommen sind medizinische Gehhilfen)
- pyrotechnische Gegenstände: Feuerwerkskörper, Rauchpulver, Rauchbomben, etc.
- Gassprühdosen, Deosprays, ätzende, brennbare, färbende oder sonst gefährliche Substanzen bzw. Flüssigkeiten, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind.
- mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megafone, Gasdruckfanfaren, Trillerpfeifen, Tröten udgl.
- Laser-Pointer
- splitternde oder zerbrechliche Gegenstände
- Tiere (ausgenommen Assistenzhunde im Sitzplatzbereich)
- werbende Gegenstände (Transparente, Flugblätter, etc).
- andere Objekte, die die Sicherheit und/oder das Ansehen der Veranstaltung oder des Veranstalters beeinträchtigen könnten
- jegliche Art von Gegenständen und Substanzen, die eine Gefährdung der in §18 (1) Wiener Veranstaltungsgesetz aufgezählten Schutzinteressen (insbesondere die Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen und die Gefährdung der Betriebssicherheit) darstellen können.
- Fahnen, Banner, Transparente und sonstige Dekorationsmaterialien, die nicht der Brandschutzklasse B1 entsprechen
- Störsender, die Funkeinrichtungen mit elektromagnetischen Wellen stören könnten (Jammer)

Für Fahnen, Transparente und Banner gilt:

Schwer entflammbare Stofffahnen, Transparente und Banner mit einer Größe von maximal 1,0 x 0,8 m und ohne festen Rahmen sind erlaubt, sofern sie den nachfolgenden Vorgaben entsprechen.

Alle Fahnen, Transparente und Banner müssen so angebracht oder geschwenkt werden, dass sie nicht die Sicht anderer Besucher behindern, eine reibungslose TV-Produktion stören, Notausgänge oder Schilder verdecken oder ein anderes Sicherheitsrisiko darstellen.

Pro Person ist maximal 1 Fahne/Banner/Transparent erlaubt.

Fahnen, Banner und Transparente, die nicht den Nachweis erbringen, dass sie der Brandschutzklasse B1 entsprechen, müssen bei der Einlasskontrolle abgegeben werden. Eine Rückgabemöglichkeit nach der Show

seitens des Veranstalters besteht nicht. Diese Fahnen, Banner und Transparente werden vom Veranstalter entsorgt.

Verbotene Fahnen, Transparente und Banner

Verboten sind

- Fahnen, Transparente und Banner mit rassistischem, sexistischem, diskriminierendem, beleidigendem, pietätlosem Aufdruck
- Fahnen, Transparente und Banner mit Aufdrucken, die mit Terrorismus, Hass oder Gewalt in Verbindung gebracht werden können

Fahnenstangen

- Fahnenstangen aus Holz und/oder Metall sind verboten.
- Fahnenstangen aus flexiblem Kunststoff (z.B. KIR-Rohre) und Teleskopfahnenstangen aus flexiblem Kunststoff sind bis zu einer Länge von max. 120 cm und einem Durchmesser von max. 1,5 cm zugelassen.

Der Veranstalter sowie die Sicherheitskoordination haben bei Verstößen das Recht, Personen den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern bzw. verbotene Gegenstände, die in das Veranstaltungsgelände gebracht werden, zu entfernen.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Bekleidungsstücke von Personen, Personen, sowie mitgeführte Behältnisse hinsichtlich verbotener Gegenstände zu durchsuchen/zu scannen, dies auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel wie bspw. Metalldetektoren.
Unter Umständen können aus sicherheitsrelevanten Gründen, auch sicherheitstechnisch unbedenkliche Gegenstände abgenommen werden. Dies bezieht sich auch auf Fahnen, Transparente und Banner.

Personen, welche sich einer Kontrolle widersetzen oder verbotene Gegenstände mit sich führen, kann der Zutritt zum ESC-Gelände verwehrt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Veranstalter vor Ort verbotene Gegenstände nicht in Verwahrung nimmt. Diese werden entsorgt.

7. Garderobe

Überbekleidungen müssen an der Garderobe abgegeben werden. Ein Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt. Stöcke dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

8. Fahrzeuge

Während der Anwesenheit von Besuchern ist das Fahren mit Fahrzeugen in den Publikumsbereichen verboten. Darüber hinaus sind das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen innerhalb des ESC-Geländes nur mit einer Genehmigung (gut sichtbar angebrachte Wagen- oder Parkkarte) des Veranstalters gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung und ein Tempolimit von max. 10 km/h.

9. Hausrecht

Der Veranstalter übt das Hausrecht am gesamten ESC-Gelände aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts an den vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst übertragen.
Der Veranstalter und der von ihm eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird.

10. Videoüberwachung

Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass das ESC-Gelände gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen videoüberwacht wird. Die Videoüberwachung dient dem vorbeugenden Schutz des Eigentums, Schutz des Hausrechts, der Aufklärung von allfälligen strafrechtlich relevanten sowie sicherheitsrelevanten Vorfällen und der Beweissicherung im Zusammenhang mit straf- und zivilrechtlichen Verfahren. Jegliches strafrechtsrelevante Verhalten wird unmittelbar und ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

11. Rauchverbot

Rauchverbote gemäß den Bestimmungen des Tabakgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind stets zu beachten. Am ESC-Gelände gilt striktes Rauchverbot, Dieses Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten und Vapes. Ausgenommen davon sind die definierten Raucherbereiche im Freien.

12. Lärm

Bei den Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden.
Gehörschutz wird vom Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

13. Verhalten

Jede Person, die das ESC-Gelände betritt,

- hat den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie den Mitarbeitern der Einsatzkräfte, gegebenenfalls verlautbarten Anweisungen über Lautsprecher (Durchsagen) unverzüglich Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Veranstaltungsbereich verwiesen werden.
- hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - belästigt werden.
- hat den Inhalten von Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern am ESC-Gelände Folge zu leisten.

- darf durch ihr Verhalten keine Beschädigungen oder Zerstörungen an Gebäuden, Dekorationen, Geräten oder anderen Gegenständen verursachen.
- muss Unfälle oder Beschädigungen unverzüglich dem Sicherheitsdienst oder dem Veranstalter melden.
- hat die Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Es können weitere erforderliche Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes der Sicherheitskräfte und der Polizei ist Folge zu leisten.
- hat Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse in den im Veranstaltungsbereich stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Die mutwillige Verschmutzung des Veranstaltungsbereiches (inkl. der Grünanlagen) ist zu unterlassen.

Es ist verboten:

- Bereiche, die nicht für den Veranstaltungsbesucher vorgesehen sind (Backstage-Räumlichkeiten, Technik-Bereiche, Pressezentrum, Veranstaltungsorganisation, Catering, etc), ohne Genehmigung zu betreten.
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- politische Propaganda und Handlungen, rassistische, sexistische, diskriminierende, fremdenfeindliche, rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie entsprechende Symbole, Schriftzüge, Zeichen oder Embleme zu tragen oder zu verbreiten;
- sich in einer Art und Weise zu benehmen, die andere als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretieren könnten. Hierzu zählt auch ungebührliches Rufen, Pfeifen, Lärm verursachen, insbesondere während der Auftritte der Künstler;
- das eigene Leben oder die eigene Sicherheit oder das Leben oder die Sicherheit von anderen Personen zu gefährden bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschaden oder Sachschaden zu verursachen;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umzäunungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer oder ähnliches zu besteigen oder zu übersteigen;
- Verkehrswege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen, Pfeiler, Wände, Zäune oder Wege zu besprühen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder in anderer Weise den Veranstaltungsbereich zu verunreinigen;
- betrunken oder unter Einfluss von sonstigen Suchtmitteln das ESC-Gelände zu betreten

14. Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes muss sofort der Sicherheits- und Ordnerdienst und die Feuerwehr informiert werden. Die Anweisungen aller Einsatzkräfte, der Feuerwehr, der Behörden, der Ordner und des Sicherheitspersonals sind zu befolgen. Bitte bewahren Sie Ruhe!

15. Verhalten im Gefahrenfall

Im Falle einer Gefährdung (z.B. Unfälle mit Personenschäden, etc.) muss umgehend der Sicherheits- und Ordnerdienst und die Polizei informiert werden. Die Anweisungen aller Einsatzkräfte, des Sicherheitspersonals, der Ordner und der Polizei sind zu befolgen. Bitte bewahren Sie Ruhe!

16. Verhalten bei Räumung oder Evakuierung

Im Falle einer notwendigen Räumung oder Evakuierung des gesamten ESC-Geländes oder von Teilbereichen sind die Anweisungen aller Einsatzkräfte, der Ordner, des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes sowie der Exekutive zu befolgen. Bitte bewahren Sie Ruhe!

17. Verloren oder gefundene Gegenstände

Verlorene, gefundene oder als Fund übergebene Gegenstände sind sofort den Mitarbeitern des Veranstalters oder dem Sicherheitspersonal zu übergeben.

18. Haus- oder Platzverweis

Der Veranstalter behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße, zur Aufnahme von Personendaten den Ausweis der betreffenden Personen zu verlangen und Hausverbot zu erteilen sowie die Daten an die Sicherheitsbehörden weiterzuleiten.

Die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien sind berechtigt, Personen aus der Veranstaltungsstätte wegzuweisen, wenn die Wegweisung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist oder wenn die Person gegen die Haus- oder Platzordnung verstößt, der Veranstalter oder eine von ihm bestellte Aufsichtsperson die Wegweisung verlangt und diese zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung erforderlich ist. Die Missachtung der Wegweisung durch Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Im Fall der Nichtbefolgung der Wegweisung sind die Überwachungsorgane ermächtigt, diese unter Anwendung der §§ 29 und 50 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, idF BGBl. I Nr. 122/2024, mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

Strafrechtlich relevante Tatbestände werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht, ebenso werden schadenersatzrechtliche Ansprüche zivilrechtlich verfolgt.

19. Rechtsverbindlichkeit

Gem. § 27 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 dürfen sich Personen nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Hausordnung halten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Hausordnung kann mit einem Verweis von der Veranstaltungsstätte geahndet werden. Es wird gemäß § 27 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Wegweisung durch die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

Auf die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes wird besonders hingewiesen.

Für Arbeitnehmer gelten zusätzlich die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

Wien, im April 2026

Der Veranstalter:

Österreichischer Rundfunk, Stiftung öffentlichen Rechts
Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien
Telefon: +43 (1) 87878-0
E-Mail: kundendienst@orf.at